

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An die  
Leistungsberechtigten der  
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,  
Tagesstätten und Tagesförderstätten der Eingliederungshilfe  
im Land Berlin

sowie ihre  
Angehörigen und  
rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III C Just

Bearbeiter/in:

Birte Johannsen

Zimmer:

5044

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2377

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

28.01.2021

## **Hintergrund umfassende Öffnung der WfbMs und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Leistungsberechtigte sowie ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer teilen uns regelmäßig mit, dass sie der Auffassung sind, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen werden sollten. Gerne erläutern wir Ihnen die Hintergründe für die Entscheidung des Landes Berlin mit diesem Schreiben. Dieses Schreiben wird ausdrücklich von den Selbstvertretungen der Werkstattbeschäftigten, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte organisiert sind (LAG WR Berlin), und der LAG WfbM unterstützt.

Das Land Berlin sieht nach derzeitigem Stand weiterhin davon ab, WfbMs sowie Tages(förder)stätten für Menschen mit Behinderungen durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung flächendeckend zu schließen bzw. auf einen Notbetrieb zu reduzieren. Die für diese Entscheidung erforderlichen Überlegungen speisen sich auch aus dem regelmäßigen und tagesaktuellen Austausch mit der LAG WfbM. Auf diese Weise werden die Interessen der Werkstattbeschäftigten und der Werkstätten in den Abwägungen des Landes Berlin berücksichtigt.

Bei der Entscheidung gegen eine Schließung der Angebote wurden die Gesundheitsgefahren für die Leistungsberechtigten insbesondere abgewogen mit dem Teilhaberecht der Leistungsberechtigten. Die Leistungsberechtigten haben ein Recht darauf, dass ihre

**Dienstgebäude:** Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

**Fahrverbindungen:** U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

**Zahlungen bitte bargeldlos** nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

**Bankverbindung 1:** Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

**Bankverbindung 2:** Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

**Bankverbindung 3:** Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: [Birte.Johannsen@senias.berlin.de](mailto:Birte.Johannsen@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias/](http://www.berlin.de/sen/ias/)

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

festgestellten behinderungsbedingten Bedarfe gedeckt werden. Das Land Berlin hat als Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seines Sicherstellungsauftrags die personenzentrierte Leistung sicherzustellen. Dieser Anspruch stellt einen erheblichen Punkt in der Abwägung dar. Dass die Gewährleistung der Erfüllung der behinderungsbedingten Bedarfe nicht zu unterschätzen ist, lehrt uns auch die Erfahrung: In der ersten Welle der Pandemie stellte die Schließung der WfbMs und Tages(förder)stätten eine erhebliche Belastung für die Leistungsberechtigten dar.

Bezüglich der angesprochenen Gesundheitsrisiken ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen nicht per se einer Risikogruppe angehören. Bezüglich der Leistungsberechtigten in WfbMs und Tages(förder)stätten, die einer Risikogruppe angehören, wurde zu deren individuellem Schutz bereits im Oktober 2020 eine entsprechende Lösung gefunden: Im Beschluss Nr. 7/2020 der Berliner Kommission 131 ist unter Punkt II geregelt, dass die leistungsberechtigte Person, die ärztlich attestiert einer Risikogruppe angehört, davon absehen kann, in die WfbM, Tagesstätte oder Tagesförderstätte zu gehen. **In diesen Fällen wird die Abwesenheit nicht auf die Freihalterregelung angerechnet. Leistungsberechtigte, die also einer Risikogruppe angehören, können individuell auf die Teilnahme an der WfbM bzw. der Tagesstätte oder Tagesförderstätte verzichten.** Das ärztliche Attest muss dem Teilhabefachdienst vorliegen.

In die Abwägung wurde zudem einbezogen, dass es sich bei den WfbMs um Unternehmen handelt, die wirtschaftlich tätig sind und aus deren Arbeitsergebnis auch das Werkstattentgelt der Leistungsberechtigten gezahlt wird. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten dar. Je nach Branche der WfbM gibt es in der Regel auch keinen Publikumsverkehr, was einen Unterschied zu der Gastronomie oder dem Einzelhandel darstellt. Dort ergibt sich das erhöhte Risiko gerade daraus, dass ein unbestimmbarer und wechselnder Personenkreis sich über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen aufhält. Dies trifft jedoch so umfassend auf WfbMs nicht zu, sodass eine generelle Schließung der WfbMs nach derzeitigem Stand unverhältnismäßig wäre.

Die WfbMs, Tagesstätten und Tagesförderstätten erstellen je nach individuellen Gegebenheiten vor Ort ein Hygienekonzept, das die erforderlichen Maßnahmen für die Hygiene und die Kontaktreduzierung regelt. Auf diese Weise kann je nach den jeweiligen Gegebenheiten der größtmögliche Schutz gewährleistet werden. Dies umfasst beispielsweise auch ein Schichtsystem und Entzerrung der Arbeitszeiten, sodass Leistungsberechtigten, die den öffentlichen Nahverkehr nutzen, dies grundsätzlich außerhalb der Stoßzeiten möglich ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch fast alle anderen Bundesländer von einer Schließung der WfbMs absehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Dr. Catharina Rehse